

Kundeninformation nach VVG

Ausgabe 01.2023

Die nachstehende Kundeninformation gibt in knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherungsunternehmens und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes, VVG).

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police, den Versicherungsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrages/der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag/der Offerte.

Wo in der vorliegenden Kundeninformation nicht explizit die schriftliche Form genannt wird, genügt auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Dem Versicherungsnehmer wird empfohlen, seine Vertragserklärungen an das Versicherungsunternehmen (wie zum Beispiel Abschluss oder Kündigung eines Versicherungsvertrages) entweder schriftlich, per E-Mail oder via Kundenportal myCSS vorzunehmen.

Wer ist das Versicherungsunternehmen?

Das Versicherungsunternehmen ist die CSS Versicherung AG, nachstehend Versicherungsunternehmen genannt, mit statutarischem Sitz an der Tübschenstrasse 21, 6005 Luzern. Das Versicherungsunternehmen ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Das Versicherungsunternehmen vermittelt zudem die folgenden Versicherungen anderer Versicherungsunternehmen:

- Rechtsschutzversicherungen: Versicherungsdeckung durch die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG.
- Gästerversicherung: Versicherungsdeckung durch die Europäische Reiseversicherung, Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG.
- Versicherung bei Tod oder Invalidität durch Krankheit: Versicherungsdeckung durch Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG.

Stammt die Versicherungsdeckung von anderen Versicherungsunternehmen, so gelten deren Versicherungsbedingungen und Kundeninformationen.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police und aus den Versicherungsbedingungen.

Liegt eine Schaden- oder Summenversicherung vor?

Das Versicherungsunternehmen betreibt seine Versicherungen grundsätzlich als Schadenversicherungen. Einzig bei den nachstehend aufgeführten Versicherungen handelt es sich um Summenversicherungen:

- Einzel-Zusatzversicherung für ein Taggeld bei Arbeitsunfähigkeit
- Spitaltaggeldversicherung
- Versicherung bei Tod oder Invalidität durch Unfall
- Versicherung bei Tod oder Invalidität durch Krankheit
- Kinder-Invalidenversicherung PRIMO
- Zusatzversicherung «Todesfallkapital»
- Zusatzversicherung «Invaliditätskapital»

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Je nach Zahlungsart kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen oder ein Skonto in Abzug gebracht werden. Alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren sind im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police enthalten. Das Versicherungsunternehmen kann Rabatte gewähren. Die gewährten Rabatte sind im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt. Es besteht kein Anspruch auf Gewährung der Rabatte. Der Verlust der Rabatte aufgrund der Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen stellt keinen Kündigungsgrund dar. Die Kürzung der Rabatte bzw. Boni durch das Versicherungsunternehmen und/oder die Änderung der Anspruchsvoraussetzungen für einen Rabatt bzw. Bonus durch das Versicherungsrecht lösen ein Kündigungsrecht aus.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet das Versicherungsunternehmen die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt dem Versicherungsunternehmen ganz geschuldet, wenn:

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos erbracht wurde;
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Gefahrserhöhung

Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies dem Versicherungsunternehmen unverzüglich mitgeteilt werden.

Sachverhaltsermittlung

Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen – hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und dem Versicherungsunternehmen alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden des Versicherungsunternehmens einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, dem Versicherungsunternehmen die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Das Versicherungsunternehmen ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

Versicherungsfall

Das versicherte Ereignis ist dem Versicherungsunternehmen unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt das Versicherungsunternehmen bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage.

Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat.

Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf dem Versicherungsunternehmen mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei kollektiven Personenversicherungen, vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Solange geschädigte Dritte trotz eines Widerrufs gutgläubig Ansprüche gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen können, schuldet der Versicherungsnehmer die Prämie und kann das Versicherungsunternehmen den geschädigten Dritten die Unwirksamkeit des Vertrags nicht entgegenhalten.

Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung des Versicherungsunternehmens von Anfang an unwirksam ist.

Der Versicherungsnehmer und das Versicherungsunternehmen müssen bereits empfangene Leistungen zurückerstatten.

Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages, bzw. sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsunternehmen eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag. Er kann die Versicherung, auch wenn diese für eine längere Dauer vereinbart wurde, mit

Wirkung auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist kündigen;

- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage nachdem er von der Erledigung des Rechtsfalles bzw. der Auszahlung durch das Versicherungsunternehmen Kenntnis erhalten hat. Die Versicherungsdeckung erlischt 14 Tage nach Zugang der Kündigung;
- wenn das Versicherungsunternehmen die Prämien ändert. Die Kündigung muss in diesem Fall am letzten Tag des Versicherungsjahres beim Versicherungsunternehmen eintreffen;
- wenn das Versicherungsunternehmen die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen, nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf von zwei Jahren seit einer solchen Pflichtverletzung;
- jederzeit, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt namentlich eine nicht voraussehbare Änderung der rechtlichen Vorgaben, welche die Erfüllung des Vertrages verunmöglicht, sowie jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein der kündigenden Person nach Treu und Glauben die Fortsetzung der Versicherung nicht mehr zumutbar ist.

Das Versicherungsunternehmen kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres, sofern das Versicherungsunternehmen im entsprechenden Produkt nicht auf dieses Recht verzichtet. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag. Im Bereich der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung (Art. 2 Abs. 2 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes, KVAG) steht dem Versicherungsunternehmen dieses Recht nicht zu;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Erledigung des Rechtsfalles bzw. der Auszahlung erfolgt, sofern das Versicherungsunternehmen im entsprechenden Produkt nicht auf dieses Recht verzichtet. Im Bereich der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung (Art. 2 Abs. 2 KVAG) steht dem Versicherungsunternehmen dieses Recht nicht zu;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht);
- wenn der Versicherungsnehmer den Wohn- oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt oder einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt von mehr als einem Jahr absolviert;
- jederzeit, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt namentlich eine nicht voraussehbare Änderung der rechtlichen Vorgaben, welche die Erfüllung des Vertrages verunmöglicht, sowie jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein der kündigenden Person nach Treu und Glauben die Fortsetzung der Versicherung nicht mehr zumutbar ist.

Das Versicherungsunternehmen kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und das Versicherungsunternehmen darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;

- wenn der Versicherungsnehmer seiner Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung nicht nachkommt. Das Versicherungsunternehmen ist berechtigt, nach Ablauf einer vierwöchigen Nachfrist innert zwei Wochen rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten.

Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wie werden Kundendaten bearbeitet?

Die CSS Versicherung AG bearbeitet Daten, die Versicherte bekannt geben oder die mit deren Einwilligung von Dritten beschafft wurden, soweit jeweils notwendig für die Antragsprüfung, die Vertragsabwicklung, Managed Care, die Weiterentwicklung von Produkten und Dienstleistungen und Marketing. Dazu kann die CSS Versicherung AG ein Profiling durchführen. Diese Daten können im erforderlichen Umfang und soweit zulässig an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Gesellschaften der CSS, an Mit- und Rückversicherer und weitere Dritte im In- und Ausland zur Bearbeitung weitergeleitet werden. Die Daten werden in elektronischer Form oder auf Papier bearbeitet. Sie werden solange aufbewahrt, wie es für die Geschäftsabwicklung notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Weitergehende Ausführungen zur Bearbeitung von Daten sind in der Datenschutzerklärung der CSS Versicherung AG auf css.ch/datenschutz

